

ses zweckmäßig wäre. Die Ueberhäufung der Geschäfte bei einem Sachwalter ist oft so bedeutend, daß es ihm unmöglich ist, die Sache in der kurzen Zeit von 14 Tagen vollständig zu bearbeiten. Deswegen habe ich den Antrag unterstützt.

Staatsminister v. Könnert: Ich kann kaum glauben, daß es zweckmäßig sein würde, hier eine längere Zeit zur Provocation zu gestatten, als in der ganzen Civilgesetzgebung gestattet ist. Es ist klar, daß, wenn eine Partei nach erhaltenem Definitivurtheil, wo vielleicht 100 und mehr Beweisartikel, vielleicht eben so viel Urkunden vorliegen und zu beurtheilen, sich binnen 10 Tagen zu entscheiden hat, dies hier viel eher möglich ist, wo sich die Partei nur zu entschließen hat, ob sie an jene Behörde gehen will. Sie braucht bloß das Competenzgesetz und das vorliegende Gesetz in die Hand zu nehmen.

Fürst Schönburg: Eine Erweiterung würde nicht eintreten. So viel ich weiß, besteht jetzt dafür gar keine Frist.

Domherr D. Schilling: Aus den von dem Herrn Staatsminister angeführten Gründen kann ich mich auch nur gegen das Amendement Sr. Durchlaucht des Fürsten v. Schönburg erklären; denn in 10 Tagen kann man allerdings einen Beschluß fassen, ob man sich bei der Entscheidung beruhigen wolle oder nicht, wie in Justizsachen, so auch hier. Wichtiger aber ist die Frage, welche Frist nach Ablauf von 14 Tagen, zum Behuf einer einzureichenden Deduction zu gestatten sei. Da wünschte ich eine längere Frist, als 14 Tage und behalte mir in dieser Hinsicht ein Amendement zur §. 9 vor.

Staatsminister v. Könnert: Auch gegen das Letztere müßte ich mich schon jetzt erklären. Die Frist von 14 Tagen besteht auch für die Deduction der Appellationen. Ich sehe keinen Grund, warum man hier eine Ausnahme machen will. Ich glaube eher, man könnte die Frist gegen die Fristen in der Civilgesetzgebung beschränken, als erweitern. Ueberhaupt ist man in der neuen Gesetzgebung von der Ansicht ausgegangen, überall möglichst gleiche Fristen festzustellen. So ist auch für den Recurs in Administrativjustizsachen nur eine Frist von 10 Tagen nachgelassen.

Fürst Schönburg: Ich will dagegen nur bemerken, daß es sich hier nicht um einen Recurs, sondern um ein neues Verfahren handelt, wodurch die Sache an die fragliche Behörde gebracht werden soll. Die Sache hat mehr Analogie mit dem Klagenbringen und dafür scheint eine zehntägige Frist offenbar zu kurz zu sein.

Bürgermeister Hübler: Ich habe den Antrag Sr. Durchlaucht nicht unterstützt, weil dessen Annahme eine nicht zu rechtfertigende Anomalie in der sächsischen Proceßgesetzgebung begründen würde. Aus derselben Ursache aber muß ich mich auch gegen den Vorschlag des Domherrn D. Schilling, die spätere vierzehn-

tägige Frist in eine vierwöchentliche zu verlängern, auf das Bestimmteste erklären.

Secretair Ritterstädt: Auch ich kann mich bloß aussprechen, wie der Bürgermeister Hübler, und füge noch hinzu, wie es sehr wünschenswerth erscheint, daß nicht so verschiedene Fristen in den Gesetzen bestimmt werden mögen, weil dadurch bei Anwendung der Gesetze so leicht Irrthum und Ungewißheit eintreten kann.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe nun auf das Amendement Sr. Durchlaucht zurückzukommen, daß „10 Tage“ verwandelt werden sollen in „6 Wochen,“ und ich frage, ob man dieses Amendement annahme? — Wird mit 21 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Gersdorf: Wird nunmehr die §. selbst angenommen? — Einstimmig Ja. —

§. 9 lautet:

§. 9. Will der Provocant zu Unterstützung der eingelegten Provocation noch etwas vorstellig machen, so muß er solches binnen vierzehn Tagen von Ablauf der zehntägigen Frist schriftlich bewirken; so lange ist daher auch mit der Berichterstattung anzustehen.

Nach Verfluß jener vierzehn Tage ist eine auf Unterstützung der Provocation Bezug habende Schrift nicht anzunehmen.

Zu dieser §. ist vom Domherrn D. Schilling das Amendement eingereicht worden, daß statt 14 Tage gesetzt werden solle „binnen 4 Wochen,“ und ich frage, ob die Kammer dieses Amendement unterstützt? — Geschieht ausreichend. —

Referent Prinz Johann: Es ist den Parteien nachgelassen, es wird nicht von ihnen verlangt. Auch würden wir mit den Bestimmungen der folgenden §. und des Administrativjustizgesetzes in Mißklang gerathen, wo überall eine Frist von 14 Tagen festgesetzt ist.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat nichts erinnert, und ich würde sogleich auf das Amendement, welches unterstützt worden ist, kommen können.

Domherr D. Schilling: Zur Unterstützung dieses Amendements will ich noch wenige Worte hinzufügen. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Analogie der Proceßgesetze entgegensteht. Es handelt sich aber hier auch nicht von einem Proceßverfahren, sondern von einem außerordentlichen Falle, wo unter den Behörden selbst Zweifel obwalten. Hier erfordert die Deduction der Sache gründliche Erwägung und Zeit, und da die Erfahrung lehrt, daß die Sachwalter oft mit vielen Geschäften überhäuft sind, so scheint es angemessen, eine längere Frist wegen der Wichtigkeit der Sache zu gestatten.

v. Welck: Ich mache noch auf einen praktischen Umstand aufmerksam. Der Sachwalter wohnt oft an einem andern